

Name:.....

Adresse:.....

WAHRNEHMUNGSVERTRAG LITERAR-MECHANA (Sprachwerke)

§ 1 Rechtseinräumung

(1) Ich betraue die Literar-Mechana Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte Gesellschaft mit beschränkter Haftung, 1060 Wien, Mariahilfer Straße 47/1/3/5, Handelsgericht Wien, FN 127765s, mit der ausschließlichen Wahrnehmung folgender, mir als Urheber/in bestehender und künftig zu schaffender geschützter Sprachwerke bzw. als Rechtsnachfolger/in (Erbe/Erbin) oder als Werknutzungsberechtigte/r, der/die verlegerische Leistungen erbringt, eines/einer solchen Urhebers/Urheberin zustehenden Rechte, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüche, über die ich frei und unbeschränkt verfüge, und räume ihr zu diesem Zweck ausschließliche und übertragbare Werknutzungsrechte ein und übertrage ihr die mir zustehenden Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüche wie folgt:

- a) das Recht, Sprachwerke, ganz oder teilweise auf Ton-, Bild- oder Bildtonträgern (Datenträgern) jedweder Art festzuhalten und diese zu vervielfältigen und zu verbreiten; ausgenommen davon ist die Verwertung von zu Handelszwecken hergestellten Bild- und Schallträgern, es sei denn die Verwertung wird durch einen Rundfunkunternehmer vorgenommen. Die Wahrnehmung von Verfilmungsrechten an vorbestehenden Werken ist nicht Gegenstand dieses Wahrnehmungsvertrages;
- b) das Recht, Sprachwerke in einem Verfahren der Reprographie oder einem ähnlichen Verfahren zu vervielfältigen und zu verbreiten, sowie Vergütungsansprüche nach §§ 42, 42a und 42b Abs 2 UrhG (Reprografievergütung);
- c) den Vergütungsanspruch nach § 42b Abs 2 UrhG (Reprografievergütung) an Werken der bildenden Künste, Darstellungen der in § 2 Z 3 UrhG bezeichneten Art und Lichtbildern, die der/die Urheber/in eines Sprachwerks wissenschaftlicher, technischer und/oder pädagogischer Art selbst für dieses geschaffen und/oder hergestellt und in unmittelbarem sachlichen, zeitlichen und räumlichen Zusammenhang in entsprechenden Publikationen wie Fach- und Sachbüchern, Beiträgen in Fachzeitschriften (einschließlich Online-Ausgaben), Festschriften, wissenschaftlichen oder pädagogischen Sammelbänden und ähnlichen Publikationen sowie in Studienliteratur jeder Art veröffentlicht hat, sofern das jeweilige Sprachwerk die Hauptsache darstellt;
- d) das Recht des öffentlichen Vortrags, ausgenommen des Vortrags eigener Werke durch den/die Autor/in selbst, nach § 18 Abs 1 UrhG;
- e) das Recht der öffentlichen Wiedergabe nach § 18 Abs 2 und 3 UrhG, einschließlich der Rechte und/oder Vergütungsansprüche im Fall der Nutzung von Bild- und/oder Schallträgern in Bibliotheken, in Schulen und Universitäten sowie in Beherbergungsbetrieben im Sinn der §§ 56b, 56c und 56d UrhG;
- f) Rechte, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüche für das Vermieten und/oder Verleihen von Werkstücken nach §16a UrhG (Vermietrecht und Bibliothekstantieme) einschließlich des E-Book-Verleihs;
- g) Das Senderecht an nicht-dramatischen Sprachwerken;
- h) das Senderecht in Bezug auf die
 - o Direkteinspeisung und/oder
 - o die Signalverteilung gemäß § 17 Abs 4 UrhG idF UrhGNov 2021 und/oder auf die
 - o Sendung durch ergänzende Online-Dienste von Rundfunkunternehmern gemäß § 18b UrhG sowie in Bezug auf die
 - o Sendung durch Anbieter großer Online-Plattformen gemäß § 18c UrhG, all;all dies inklusive der Vervielfältigung für diese Zwecke sowie einschließlich von Vergütungs- und/oder Beteiligungsansprüchen;

-
- i) das Recht der öffentlichen Zurverfügungstellung durch Anbieter großer Online-Plattformen gemäß § 18c UrhG, sowie durch ergänzende Online-Dienste von Rundfunkunternehmern gemäß § 18b UrhG, und zwar inklusive der Vervielfältigung für diese Zwecke sowie einschließlich von Vergütungs- und/oder Beteiligungsansprüchen;
 - j) das Recht, Rundfunksendungen einschließlich solcher über Satellit zur gleichzeitigen, vollständigen und unveränderten Weitersendung zu nutzen, und zwar gleichviel, wie die programmtragenden Signale für die Weitersendung übermittelt werden, all dies einschließlich einer Weitersendung über Internetzugangsdienste unter den Voraussetzungen des § 59a Abs 1 UrhG idF UrhGNov 2021);
 - k) Vergütungsansprüche nach §§ 42, 42a und 42b Abs 1 UrhG (Speichermedienvergütung);
 - l) das Recht der Vervielfältigung, Verbreitung, Sendung, öffentlichen Zurverfügungstellung, öffentlichen Wiedergabe nach § 40g sowie Nutzungen zu Aufführungen und Vorführungen (öffentlichen Wiedergabe) an Menschen mit Behinderung in einer für sie geeigneten Form gemäß § 42d UrhG;
 - m) das Recht der Vervielfältigung, der Verbreitung, der Sendung, des Vortrags bzw der Aufführung (öffentliche Wiedergabe) nach § 18 UrhG und der öffentlichen Zurverfügungstellung
 - a) für den Kirchengebrauch
 - b) für den Gebrauch für Zwecke des Unterrichts bzw der Lehre einschließlich der Erstellung von Prüfungsaufgaben durch Schulen, Universitäten und andere Bildungseinrichtungen, und zwar sowohl als Ausschließlichkeitsrecht (dort wo der Anwendungsbereich freier Werknutzungen nicht eröffnet ist) als auch in Gestalt von Vergütungsansprüchen nach § 42g Abs 4, § 45 Abs 3 alleine oder in Verbindung mit § 59c Abs 1 und 59c Abs 2 UrhG;
 - n) das Recht der Vervielfältigung, der Verbreitung und/oder des öffentlichen Zurverfügungstellens kleiner Teile von Sprachwerken oder von Sprachwerken geringen Umfangs, wie von Beiträgen in Zeitungen, Zeitschriften, Festschriften etc, jedoch beschränkt auf den Zweck einer internen Nutzung in Unternehmen, in Behörden, deren Abteilungen bzw nachgeordneten Dienststellen und/oder sonstigen Einrichtungen der öffentlichen Hand wie Museen, Archive, Universitätsinstitute etc auf folgende Weise:
 - aa) im Weg der Vervielfältigung auf Papier oder einem ähnlichen Trägermaterial in der für den internen Informationsaustausch erforderlichen Menge und der unternehmensinternen bzw behördeninternen Verbreitung;
 - bb) im Weg der Vervielfältigung in digitaler Form (Digitalisierung) und der unternehmensinternen bzw behördeninternen Zurverfügungstellung für den internen Informationsaustausch;
 - cc) im Weg der Nutzung nach (a) und/oder (b) durch die Verbreitung und/oder Zurverfügungstellung an nationale, europäische oder internationale Behörden und Institutionen im Rahmen von Anmelde- und Zulassungsverfahren vor diesen Behörden, sofern diese Nutzung nicht durch eine vergütungsfreie Werknutzung gedeckt ist.
 - o) das Recht der Vervielfältigung, Verbreitung, Sendung, öffentlichen Wiedergabe nach § 18 Abs 3 UrhG oder öffentlichen Zurverfügungstellung (§ 18a UrhG) von verlegten, zuletzt jeweils dreißig volle Kalenderjahre vor der Lizenzierung erschienenen, nicht verfügbaren Werken im Sinn des § 56f Abs 4 UrhG.
 - p) der Vergütungsanspruch nach § 56f Abs 8 UrhG für Vervielfältigung, Sendung und öffentliche Zurverfügungstellung nicht verfügbare Werke durch Einrichtungen des Kulturerbes;
 - q) den Beteiligungsanspruch an den Vergütungen der Hersteller von Presseveröffentlichungen nach § 76f Abs 6 UrhG.
 - r) das Recht, Sprachwerke, ganz oder teilweise auf Ton-, Bild- oder Bildtonträgern (Datenträgern) festzuhalten und diese zu dem Zweck des Betriebs sogenannter netzwerkbasierter privater Ton- und/oder Bildaufzeichnungen (network based private [Video]Recorder - nPVR) zu vervielfältigen und/oder zu senden und/oder öffentlich zur Verfügung zu stellen.
 - s) Die Rechteinräumung bezieht sich auch auf nachgelassene Sprachwerke im Sinn des § 76b UrhG, sowie auf Rechte, Beteiligungs- und Vergütungsansprüche an Sammelwerken, Datenbankwerken und Datenbanken gemäß § 6, 40ff.

(2) Ich nehme zur Kenntnis, dass Änderungen der Bedingungen dieses Wahrnehmungsvertrags gemäß § 24 Abs 2 VerwGesG 2016 für mich wirksam werden, es sei denn, ich kündige diesen Wahrnehmungsvertrag binnen vier Wochen, nachdem mir die Änderung in schriftlicher Form (per Post oder per Email) mitgeteilt wurde.

Erweiterungen des Umfangs der von der Literar-Mechana wahrgenommenen Rechte und Ansprüche werden wirksam, wenn ich diesen nicht binnen derselben Frist schriftlich (per Post oder per Email) widerspreche.

(3) Ich verpflichte mich, auf Verlangen der Literar-Mechana allenfalls weitere erforderliche Erklärungen (Vollmachten, Zessionen u. dgl.) auf meine Kosten schriftlich (per Post oder per Email) abzugeben und mich selbst der Wahrnehmung der Rechte zu enthalten, mit deren Wahrnehmung ich die Gesellschaft betraut habe.

(4) Dieser Vertrag umfasst auch alle Werke, die anonym oder unter einem bekannten oder unbekanntem Decknamen veröffentlicht wurden oder künftig veröffentlicht werden. Ich verpflichte mich, die anonym veröffentlichten Werke und/oder die verwendeten Decknamen unverzüglich der Literar-Mechana bekanntzugeben. Der Übergang der eingeräumten Rechte erfolgt schon zum Zeitpunkt ihres Entstehens und ist an keine formellen Voraussetzungen gebunden.

§ 2 Ausübung der Rechte durch die Literar-Mechana

Die Literar-Mechana ist hiermit berechtigt, die in § 1 Abs 1 bezeichneten Rechte, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüche im eigenen Namen, jedoch in meinem Interesse wahrzunehmen, und insbesondere durch Erteilung von Werknutzungsbewilligungen oder Einräumung von Werknutzungsrechten an dritte Personen nutzbar zu machen, die Gegenleistungen in Empfang zu nehmen und darüber rechtsverbindlich zu quittieren und mit in- und ausländischen Unternehmungen, die ähnliche Zwecke verfolgen, Verträge über die (gegenseitige) Wahrnehmung bzw. das Inkasso der von ihr verwalteten Rechte abzuschließen.

§ 3 Werkverzeichnis

Ich verpflichte mich, der Literar-Mechana auf den von ihr ausgegebenen Formblättern bzw. in Form von Katalogen ein vollständiges Verzeichnis der in § 1 Abs 1 bezeichneten Werke zu übergeben und bei jedem Werk die Bezugsberechtigten (Autor/inn/en und Verlage) wahrheitsgemäß anzugeben. Ich verpflichte mich, dieses Verzeichnis jeweils fortlaufend zu ergänzen und hafte für den Schaden, der sich aus Tantiemenabrechnungen ergibt, die auf unvollständigen und unrichtigen Angaben im Werkverzeichnis beruhen.

§ 4 Verteilungsbestimmungen

Ich nehme zur Kenntnis, dass die Tantiemenabrechnungen nach Maßgabe der allgemeinen Grundsätze der Verteilung, die von der Mitgliederhauptversammlung aufgestellt werden, und dem vom Aufsichtsrat der Literar-Mechana zu erstellenden jeweiligen Verteilungsbestimmungen erfolgen; ferner, dass dies nach Abzug allfälliger Zuwendungen an die sozialen und kulturellen Zwecken dienenden Einrichtungen der Literar-Mechana sowie nach Abzug der Unkosten, die durch die Verwaltung und Verwertung der Rechte, Beteiligungs- und Vergütungsansprüche entstehen, mit deren Wahrnehmung die Literar-Mechana betraut worden ist, geschieht.

§ 5 Allfällige Einschränkungen des Rechteumfangs

(1) Die Rechtseinräumung gemäß § 1 Abs 1 erfolgt an die Literar-Mechana für alle Länder der Welt. Ich nehme zur Kenntnis, dass die Rechtswahrnehmung gemäß § 1 auf einzelne der vorstehenden bezeichneten Rechte, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüche oder auf einzelne Länder beschränkt werden kann.

(2) Ich nehme zur Kenntnis, dass ich ungeachtet der Rechtseinräumung gemäß § 1 Abs 1 an die Literar-Mechana berechtigt bleibe, jedermann das Recht einzuräumen, meine Werke für nicht-kommerzielle Zwecke zu nutzen. Ich werde eine derartige Lizenzvergabe der Literar-Mechana unter Angabe des Werks, des Lizenznehmers/der Lizenznehmerin, der Art und des Umfangs der eingeräumten Rechte mindestens vier Wochen vor Einräumung der Nutzungsbewilligung schriftlich mitteilen. Eine Abrechnung und Verteilung durch die Literar-Mechana unterbleibt in diesen Fällen. Die Wahrnehmung von gesetzlichen Vergütungsansprüchen bleibt hiervon unberührt.

Ich schränke den Umfang der Rechtseinräumung (§ 1 des Wahrnehmungsvertrags) hiermit inhaltlich um folgende Rechte und/oder Vergütungs- und Beteiligungsansprüche) ein (gegebenenfalls die/den entsprechende(n) Buchstaben laut Wahrnehmungsvertrag anführen):

.....
Ich übertrage die Wahrnehmung meiner Rechte und Vergütungsansprüche für die ganze Welt. Ausgenommen die folgenden Länder (gegebenenfalls anführen):

§ 6 Vertragsdauer

(1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Rechte und Pflichten nach dieser Vereinbarung gehen auf meine Rechtsnachfolger/innen über. Sind mehrere Rechtsnachfolger/innen vorhanden, so können sie ihre Rechte der Literar-Mechana gegenüber nur durch eine/n gemeinsame/n Bevollmächtigte/n ausüben. Wenn ein/e solche/r Bevollmächtigte/r nicht namhaft gemacht wird, so kann die Literar-Mechana die Auszahlung der betreffenden Beträge bis zur Namhaftmachung eines gemeinsamen Bevollmächtigten sperren oder gerichtlich erlegen.

(2) Eine Kündigung dieses Vertragsverhältnisses kann spätestens bis zum 30. Juni zum 31. Dezember jeden Jahres mittels eingeschriebenen Briefes erfolgen, wobei der Tag der Postaufgabe maßgebend ist.

(3) Die Kündigung des Wahrnehmungsvertrags kann auf einzelne Rechte, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüche gemäß § 1 Abs 1 und auf einzelne Länder beschränkt werden.

§ 7 Schlussbestimmungen

(1) Unbeschadet der Bestimmungen des § 1 Abs 2 bedürfen Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

(2) Etwaige Gebühren und Abgaben für diesen Vertrag gehen zu Lasten des Bezugsberechtigten.

(3) Allfällige Streitigkeiten aus diesem Wahrnehmungsvertrag sind möglichst gütlich – gegebenenfalls unter Einbeziehung der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften als Vermittlerin – zu regeln. Für Streitigkeiten über das Bestehen oder Nichtbestehen des durch diesen Wahrnehmungsvertrag begründeten Vertragsverhältnisses sowie für eventuelle gerichtliche Auseinandersetzungen aus diesem Vertragsverhältnis, einschließlich allfälliger Rückforderungsansprüche, wird das Handelsgericht Wien als ausschließlich zuständig vereinbart.

(4) Ich verpflichte mich, eine allfällige Änderung meines Wohnsitzes oder meiner Geschäftsadresse sowie eine allfällige Änderung der Rechtsverhältnisse (Gesellschaftsform) unverzüglich der Literar-Mechana bekanntzugeben. Ich hafte für alle Schäden, die durch Außerachtlassen dieser Verpflichtung entstehen.

(5) Ich nehme zur Kenntnis, dass im Stammdatenblatt wesentliche Angaben zum Abschluss dieses Wahrnehmungsvertrags gemacht werden müssen. Das Stammdatenblatt ist ein integrierender Bestandteil dieses Wahrnehmungsvertrags.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Literar-Mechana Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte GesmbH
1060 Wien, Mariahilfer Straße 47/1/3/5
IBAN AT 44 1100 0005 2185 7300, BIC BKAUATWW
Handelsgericht Wien FN 127765s · DVR 0732010 · UID-Nr.: ATU16311006